

# Amtsblatt

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



19. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow

22.03.2024

Nr. 6/2024

Seite 1

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (gem. § 4 Abs. 1 BbgKWahlV)	2
Wahlbekanntmachung zu den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zu den Ortsbeiräten	3 – 6
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024	7 – 10
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl (Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow und die Ortsbeiräte Blankenfelde, Mahlow, Dahlewitz, Jühnsdorf und Groß Kienitz) am Sonntag, 9. Juni 2024	11 – 14

**Herausgeber:** **Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**, Der Bürgermeister, Zülowstraße 12, 15827 Blankenfelde-Mahlow  
Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erscheint nach Bedarf und ist online abrufbar unter [www.blankenfelde-mahlow.de/amtsblatt](http://www.blankenfelde-mahlow.de/amtsblatt) oder kostenfrei zu den bekannten Öffnungszeiten an den folgenden Stellen erhältlich:

- Nebenstelle Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4 im Bürgerservice Blankenfelde
- Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Zülowstraße 12 in Dahlewitz
- Vereinshaus Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3 - 5 in Mahlow
- Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz
- In der Gemeindebibliothek der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Luisenstraße 4 in Mahlow

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (gem. § 4 Abs. 1 BbgKWahlV)

am Dienstag, dem **09.04.2024 um 17:00 Uhr**  
im Verwaltungsgebäude – Sitzungssaal  
Zülowstraße 12  
15827 Blankenfelde-Mahlow  
OT Dahlewitz

#### T A G E S O R D N U N G

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zur **Gemeindevertretung**

TOP 3 Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbeirat **Blankenfelde**

TOP 4 Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbeirat **Mahlow**

TOP 5 Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbeirat **Dahlewitz**

TOP 6 Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbeirat **Jühnsdorf**

TOP 7 Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbeirat **Groß Kienitz**

TOP 8 Sonstiges

**Die Sitzung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt.**

Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

*gez. Katharina Schiller*

Katharina Schiller  
Wahlleiterin

## **Wahlbekanntmachung zu den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag, zur Gemeindevertretung, zu den Ortsbeiräten**

### Wahlbekanntmachung

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Außerdem finden am 9. Juni 2024 die Wahlen zum Kreistag im Landkreis Teltow-Fläming, zur Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow sowie zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Blankenfelde, Mahlow, Dahlewitz, Jühnsdorf und Groß Kienitz (Kommunalwahlen) statt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ist in 31 allgemeine Wahlbezirke (-lokale) eingeteilt:

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke und ihrer Wahllokale wird auf die Angaben in dem Wahlbenachrichtigungsbrief verwiesen. In den Wahlbenachrichtigungsbriefen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Für die Wahllokale

0025 – Kita Spektakulum II, Berliner Straße 69, 15831 Blankenfelde-Mahlow und  
0026 – Grundschule Astrid-Lindgren IV, Schulstraße 1, 15831 Blankenfelde-Mahlow  
ist für die Auszählung der Europawahl eine repräsentative Wahlstatistik angeordnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr im Kopernikus-Gymnasium, August-Bebel-Straße 109a, Ortsteil Blankenfelde in folgenden Briefwahllokalen zusammen:

4 Briefwahlvorstände zur Auszählung der Wahl zum Europäischen Parlament mit den Nummern 9069 und 9072.

8 Briefwahlvorstände zur Auszählung der Wahlen zur Gemeindevertretung und zu den Ortsbeiräten Blankenfelde, Mahlow und Dahlewitz mit den Nummern 9061 – 9068.

Die Auszählung der Wahlergebnisse für die Ortsbeiräte Jühnsdorf und Groß Kienitz erfolgt in den allgemeinen Wahllokalen in den Ortsteilen.

Die Briefwahl für die Wahl zum Kreistag erfolgt im Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde in 8 Briefwahllokalen (9053 – 9060).

3. Soweit Sie keinen Wahlschein beantragt haben, können Sie nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstands über Ihre Person auszuweisen. Es ist daher notwendig, zur Wahlhandlung neben der Wahlbenachrichtigungskarte auch den Personalausweis oder Reisepass bei sich zu führen.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel für die Wahl zur Europäischen Union enthalten die Wahlvorschläge, die vom Landeswahlausschuss zugelassen wurden.

Die Stimmzettel für den Kreistag enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses des Landkreises vom 10.04.2024 zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel für die Gemeindevertretung und die Ortsbeiräte enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses der Gemeinde vom 9. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge.

Im Wahllokal hängen die Muster der Stimmzettel aus.

5. Für die Wahl zum Europäischen Parlament hat jeder Wähler eine Stimme, die er einem Wahlvorschlag geben kann.

Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des jeweiligen Ortsbeirates gilt:

- Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.  
Bei der Wahl zum Kreistag ist das Wahlgebiet in 5 Wahlkreise eingeteilt. Der Stimmzettel enthält hier die für den Wahlkreis 2 (Blankenfelde-Mahlow, Rangsdorf) zugelassenen Wahlvorschläge.
- Sie können für Ihre Wahl drei Stimmen vergeben. Dafür können Sie Ihre drei Stimmen durch Kreuze hinter einem Kandidaten oder einer Kandidatin setzen. Sie können sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten\*innen Ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter eine\*n Kandidaten\*in Ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter eine\*n weiteren Kandidaten\*in ein Kreuz. Sie sind auch nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden und können Ihre Stimmen auch Bewerber verschiedenen Wahlvorschläge geben.
- Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel und damit alle auf ihm enthaltenen Stimmen ungültig!

- Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den\*die Bewerber\*in, dem\*der Sie Ihre Stimme geben wollen.
  - Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie vergeben haben gültig und die Stimmen die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, ist diese eine Stimme gültig und die zwei nicht vergebenen Stimmen ungültig.
- 6.** Die Stimmzettel müssen vom Wählenden in einer Wahlkabine oder einem dafür vorgesehenen Nebenraum des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
- 7.** Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 8.** Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet bzw. bei der Wahl zum Kreistag in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes bzw. Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl,
- teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wenn Sie durch Briefwahl wählen wollen, müssen Sie sich von der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow) die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen. Dann müssen Sie Ihre Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr (bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle) eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Sie kennzeichnen persönlich und unbeobachtet Ihren Stimmzettel.
2. Sie legen den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließen diesen.
3. Sie unterschreiben, unter Angabe des Ortes und des Tages, die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legen den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

5. Sie verschließen den Wahlbriefumschlag und übersenden diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie hier, dass die Wahlbriefe für die Wahl zum Kreistag an den Kreiswahlleiter nach Luckenwalde zu senden sind!

Wenn Sie sich auf einem Stimmzettel verschrieben haben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht haben, so werden Ihnen auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Personen gilt Folgendes:

Wenn Sie den Stimmzettel durch eine Hilfsperson entsprechend Ihrem Wunsch kennzeichnen lassen, so muss diese Person durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach Ihrem Willen (als wahlberechtigten Person) gekennzeichnet hat.

Wenn Sie persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde (Bürgerservice der Gemeinde, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow) abholen, so wird Ihnen Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle unbeobachtet auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blankenfelde-Mahlow, den 18.03.2024

*gez. Michael Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow wird in der Zeit vom 20.05. – 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar. Der 20.05.2024 ist ein Feiertag und daher geschlossen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 (20. Tag) bis zum 24.05.2024 (16. Tag) vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 14 Uhr bei der Gemeindebehörde, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow, Bürgerservice Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das

Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Teltow-Fläming durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der

Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

*gez. Michael Schwuchow*

Blankenfelde-Mahlow, 20.03.2024

Die Wahlbehörde

## **Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl (Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow und die Ortsbeiräte Blankenfelde, Mahlow, Dahlewitz, Jühnsdorf und Groß Kienitz) am Sonntag, 9. Juni 2024**

1. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden für die Wahl zum Kreistag, die Gemeindevertretung und die Ortsbeiratswahlen geführt. Sie liegen in der Zeit vom 20.05. – 24.05.2024 bei der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow zu jedermanns Einsicht aus.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen im oben benannten Zeitraum zu den folgenden Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag            geschlossen (Pfungstmontag)

Dienstag        8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Mittwoch       8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Donnerstag    8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Freitag         8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 24.05.2024 (16. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow) Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 19.05.2024 (21. Tag vor der Wahl) einen Wahlbenachrichtigungsbrief. Auf der

Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen:

- a. wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten,
- b. wahlberechtigte Unionsbürger\*innen, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- c. wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 25.05.2024 (15. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vorname, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. In den Fällen des Punktes 4 a und 4 c hat die antragstellende Person unter Verwendung der entsprechenden Vordruckmuster (§ 15 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung) gegenüber der Wahlbehörde die vorgetragene Berechtigung zur Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b. eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses versäumt hat,
- c. eine Person, deren Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses entstanden ist oder
- d. eine Person, deren Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Bis zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Der Wahlschein kann gemäß § 25 Abs. 1 BbgKWahlV schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BbgKWahlV (Antrag für eine andere Person mit schriftlicher Vollmacht) auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,

- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl zum Kreistag und zur Gemeindevertretung (einschließlich der Wahl zum Ortsbeirat) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

8. Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift eingeht.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Blankenfelde-Mahlow, den 18.03.2024

*gez. Michael Schwuchow*

Michael Schwuchow  
Bürgermeister